

[Übersetzung]

## Außenministerium der Volksrepublik China

GZ (2012) bu tiaozi 189

An die Botschaft der Republik Österreich in der Volksrepublik China:

Das Außenministerium der Volksrepublik China entbietet der Botschaft der Republik Österreich in der Volksrepublik China ihre Hochachtung und hat von der Österreichischen Botschaft die Verbalnote Peking-ÖB/POL/0225/2012 vom 4.9.2012 mit folgendem Inhalt erhalten:

„Die Botschaft der Republik Österreich in der Volksrepublik China entbietet dem Außenministerium der Volksrepublik China ihre Hochachtung und beehrt sich, in Verfolgung der Verbalnote Peking-ÖB/POL/0298/2010 vom 4. August 2010, betreffend die Änderung des in Peking am 12. September 1985 unterzeichneten „Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen“ (BGBl. Nr. 537/1986) nachstehende Ergänzung des Artikels 5 vorzuschlagen:

(2) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind nicht dahingehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei in gutem Glauben hindern, völkerrechtliche Verpflichtungen oder ihre Rechte und Verpflichtungen als ein Mitglied einer Freihandelszone, einer Zollunion, eines Gemeinsamen Marktes, einer Wirtschafts- und Währungsunion oder jeglicher anderer Form der regionalen Kooperation oder Integration, zu erfüllen.

(2) 本条上述内容不影响缔约一方诚信地履行其他国际义务或参与自由贸易区、关税同盟、共同市场、经济或货币同盟或其他任何形式的区域合作或一体化而产生的权利和义务。

Falls obiger Vorschlag die Zustimmung der chinesischen Seite findet, stellen diese Note und die Antwortnote der chinesischen Seite das Protokoll zur Abänderung des „Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen“ dar. Das Protokoll, dessen deutscher und chinesischer Wortlaut in gleicher Weise rechtswirksam sind, tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die beiden vertragschließenden Teile einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind.

Die Österreichische Botschaft benutzt auch diesen Anlass, dem Außenministerium der Volksrepublik China den Ausdruck ihrer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern!“

Das Außenministerium der Volksrepublik China bestätigt im Namen der Regierung der Volksrepublik China die Zustimmung mit obigen Inhalten.

Das Außenministerium der Volksrepublik China benutzt auch diesen Anlass, der Österreichischen Botschaft den Ausdruck ihrer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

[Rundsiegel:] Außenministerium der VR China  
Peking, am 17. September 2012